

DIPLOM-STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG
SPORTWISSENSCHAFT AN DER DEUTSCHEN SPORHOCH-
SCHULE KÖLN VOM 10. MÄRZ 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-
rhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November (GV. NW. S.
765), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende
Studienordnung als Satzung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Qualifikation
 - § 3 Zulassung zum Studium
 - § 4 Besondere notwendige oder wünschenswerte Quali-
fikation
 - § 5 Studienbeginn
 - Umfang, Aufbau und Gestaltung des Studiums
 - § 6 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang
des Studiums
 - § 7 Ziele des Studienganges
 - § 8 Inhalte und Gliederung des Studiums
 - § 9 Studienabschnitte, Aufbau des Studiums
 - § 10 Lehrveranstaltungsarten
- III. Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen
 - § 11 Grundstudium
 - § 12 Hauptstudium (Studienrichtung A)
 - § 13 Hauptstudium (Studienrichtung B)
 - § 14 Diplomarbeit
 - § 15 Endnachweise, Zwischennachweise, Leistungsnach-
weise
 - § 16 Prüfungen
 - § 17 Studienplan
 - § 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien-
und Prüfungsleistungen
 - § 19 Studienberatung
 - IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - § 20 Übergangsregelung
 - § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom-
prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft
vom 17. Dezember 1985 (GABL. NW. 1986 S. 60) das Studium
an der Deutschen Sporthochschule Köln mit dem Abschluß
des akademischen Grades Diplomsporthelehrer/in.

§ 2

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein
Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife
oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife)
nachgewiesen.

(2) Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist gemäß § 3 Di-
plomprüfungsordnung der Nachweis der besonderen studi-
engangbezogenen Eignung.

(3) Für das Studium ist die körperliche/gesundheitliche
Eignung Voraussetzung. Deshalb soll vor Aufnahme des
Studiums eine eingehende sportärztliche Untersuchung
stattfinden.

§ 3

Zulassung zum Studium

Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den
Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von
Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) können
im Studiengang Sportwissenschaft sowohl für das erste
Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulas-
sungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Be-
werber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.
Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1.
Fachsemester in Sportwissenschaft) wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
Postfach 8000
4600 Dortmund

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die
DSHS. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt
die zentrale Studienberatung der DSHS. Das zentrale
Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird in den
Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) erläutert.

§ 4

Besondere notwendige oder wünschenswerte
Qualifikation

(1) Das Studium des Faches Sport setzt ein gewisses Maß
an sportlichen Vorerfahrungen und motorischem Können
voraus, um das sich der Student zu bemühen hat. Während
des Studiums sollte der Student die Angebote der DSHS zur
Weiterentwicklung seiner motorischen Fertigkeiten in An-
spruch nehmen (vgl. § 10 Ziff. 4).

(2) Bis spätestens zur letzten Meldung zur Vorprüfung wird
ein sechsmonatiges Praktikum im allgemein Sportbereich
nach Maßgabe der Praktikantenordnung verlangt.

(3) Für einzelne Studienabschnitte und Schwerpunkte des
Hauptstudiums werden weitere Praktika verlangt. Die
entsprechenden Regelungen sind in die Bestimmungen über
das Hauptstudium (§§ 12 f.) aufgenommen.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als
auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

II. Umfang, Aufbau und Gestaltung des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer
und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2
WissHG ist in § 4 Diplomprüfungsordnung auf sieben
Semester festgelegt; sie umfaßt die Studiendauer und die
Prüfungszelten. Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem 3.
Semester und die Diplomprüfung soll nach dem 7. Semester
abgeschlossen sein.

(2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und freien Wahlbereich umfaßt insgesamt ca. 135 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den freien Wahlbereich (vgl. § 9 Abs. 5) etwa 12 SWS. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Das Studium ist so konzipiert, daß der Student im Grundstudium mehr Stundenanteile pro Semester belegen kann, um so im Hauptstudium mehr Raum für eigenständige Studien zu schaffen.

§ 7

Ziele des Studienganges

- (1) Der Studiengang führt zur
- Befähigung für eine Lehrtätigkeit im außerschulischen Berufsfeld
 - entweder im Breiten- bzw. Spitzensport (Studienrichtung A)
 - oder im Bereich von Rehabilitation und Behindertensport (Studienrichtung B) und
 - Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes NW, sofern die Erste Staatsprüfung **insgesamt** abgelegt wird.

In der Studienrichtung A sind Aufgaben im Breiten- und Spitzensport sowie im Sportunterricht und sonstige schulsportliche Aufgaben der Sekundarstufe II aufeinander bezogen. Der Bezug auf die Sekundarstufe I wird dabei im Sinne der Darstellung kontinuierlicher Lernprozesse einschlußweise vorausgesetzt.

In der Studienrichtung B sind Aufgaben in Rehabilitation, im Behindertensport sowie insbesondere im Sportunterricht an Sonderschulen aufeinander bezogen.

In beiden Studienrichtungen sind allgemeine erziehungswissenschaftliche Studien und Prüfungen im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes NW erforderlich.

Die bestandene Diplomprüfung kann auf Antrag als Teil- bzw. Fachprüfung Sport im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden (vgl. § 1 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung).

(2) Der Studiengang soll den Studenten befähigen insbesondere zur

- modellhaften Einschätzung der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einwirkungsfaktoren seines künftigen Arbeitsfeldes,
- sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung mit der fortschreitenden Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung in der Sportwissenschaft,
- Einschätzung der praktischen Bedeutung und Anwendung sportwissenschaftlicher Ergebnisse,
- wissenschaftlich orientierten und pädagogisch verantworteten Planung, Durchführung und Auswertung von Lernprozessen im Sport.

§ 8

Inhalte und Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium und Hauptstudium enthalten fachdidaktische, fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit schulstufenspezifischen und auf das weitere Berufsfeld bezogenen spezifischen Anteilen. Unter berufsfeldspezifischem Gesichtspunkt haben die in Grund- und Hauptstudium angesetzten Lehrveranstaltungen zur didaktischen Theorie und Praxis des Sportunterrichts eine besondere Integrationsfunktion für erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und sportartenspezifische Sportstudien.

Die sportartenspezifischen Studien bieten je Sportart eine praktische und theoretische Grundausbildung sowie in der Regel eine Schwerpunktausbildung an, wobei Schwerpunktausbildungen grundsätzlich im Hauptstudium festgelegt sind, während Grundausbildungen im Grundstudium angesetzt sind.

- (2) Das Fachstudium gliedert sich in folgende Bereiche:
- Fachwissenschaftlich orientierte Sportstudien im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich
 - Fachwissenschaftlich orientierte Sportstudien im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich
 - Fachdidaktische Studien im Bereich Allgemeiner und Lehrpraktischer Sportdidaktik sowie Allgemeiner Trainings- und Bewegungslehre
 - Fachdidaktische Studien im Bereich Sportartenspezifischer Didaktik und Methodik

Die genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilbereiche:

- zu a) Anatomie
Physiologie
Sportmedizin
Traumatologie
- zu b) Sportgeschichte
Sportpädagogik
Sportphilosophie
Sportspsychologie
Sportsoziologie
- zu c) Allgemeine Sportdidaktik
Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre
Lehrpraktische Sportdidaktik
- zu d) Teilbereich / Sportartengruppe A mit folgenden Teilgebieten:

Didaktische Theorie und Praxis der Sportarten

Mannschaftsspiele:	Rückschlagspiele:
Basketball	Badminton
Fußball	Tennis
Handball	Tischtennis
Hockey	
Volleyball	

Teilbereich / Sportartengruppe B mit folgenden Teilgebieten:

Didaktische Theorie und Praxis der Sportarten	
Gerätturnen	Gymnastik
Leichtathletik	Rhythmik / Tanz
Schwimmen	

Teilbereich / Sportartengruppe C mit folgenden Teilgebieten:

Didaktische Theorie und Praxis der Sportarten	
Alpinistik	Eislauf
Fechten	Gewichtheben
Judo	Kanusport
Radsport	Reiten
Ringern	Rudern
Schießsport	Segeln
Skilaut	Tauchen
Trampolinturnen	Wasserball
Wasserspringen	

Teilbereich / Sportartübergreifende Lehrgänge

Wassersport
Wintersport
Wander-/Orientierungssport
Spiele
Musik / Bewegung / Improvisation

(3) Im Rahmen des Diplomstudiums werden allgemeine erziehungswissenschaftliche Studien im Sinne des LABG NW in folgenden Teilgebieten angeboten:

- Pädagogik
- Philosophie
- Psychologie
- Soziologie

Das Diplomstudium ist so angelegt, daß bis zu 18 Semesterwochenstunden der für ein Lehramtsstudium verbindlichen erziehungswissenschaftlichen Studien angeboten werden. Dabei werden teilweise allgemeine erziehungswissenschaftliche Studien und Fachstudien Sport thematisch aufeinander bezogen.

§ 9

Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium (1. - 3. Semester) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der verschiedenen Teilbereiche. Der Student soll die wissenschaftlichen und berufsfeldtypischen Aspekte des Sports kennenlernen und Entscheidungsmöglichkeiten für die Auswahl von Studieninhalten im Hauptstudium gewinnen. Außerdem wird im Rahmen von Eingangsveranstaltungen im erziehungswissenschaftlichen Bereich in pädagogische und psychologische Grundlagen eingeführt. Vor und im ersten Semester werden den Studenten zur Orientierung und Einführung in das Sportstudium Veranstaltungen angeboten. Das Grundstudium ist für die Studienrichtungen A und B gleich und umfaßt etwa 65 SWS; es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(2) Das Hauptstudium (4. - 7. Semester) besteht weitgehend aus Wahlpflichtveranstaltungen, die schwerpunktmäßig sportartspezifischen und sportwissenschaftlichen Teilbereichen zugeordnet sind. Dabei soll eine Anbindung an den Forschungsprozeß einzelner sportwissenschaftlicher Teilbereiche und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit komplexen Lern- und Handlungssituationen im Sport angestrebt werden. Das Hauptstudium umfaßt etwa 70 SWS, von denen ca. 12 SWS als freier Wahlbereich ausgewiesen werden (vgl. Abs. 5), und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(3) In der Studienrichtung A sind Aufgaben im Breiten- bzw. Spitzensport sowie Aufgaben im differenzierten Sportunterricht und sonstige schulsportliche Aufgaben der Sekundarstufe II aufeinander bezogen. Die in diesem Rahmen angebotenen Schwerpunktstudien werden über die Perspektive einzelner Teilbereiche hinaus möglichst auf komplexe Handlungsfelder im Sport in der Absicht bezogen, deren Darstellung, Analyse, Erklärung und Modellbildung aus der Sicht der Teilbereiche zu leisten:

- für medizinisch-naturwissenschaftlich orientierte Teilbereiche der Sportwissenschaft entweder der Aspekt der Gesunderhaltung, der Förderung der Leistungsfähigkeit durch Sport sowie der Biologie des Trainings oder der anatomisch-mechanische Aspekt sportmotorischer Handlungen,
- für die Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre der Aspekt der Gestaltung von Trainingsprozessen und Bewegungshandlungen,
- für geisteswissenschaftlich, erziehungswissenschaftlich und sozialwissenschaftlich orientierte Teilbereiche der Sportwissenschaft der Aspekt des pädagogischen Handelns im Sport,
- für die Allgemeine und Lehrpraktische Sportdidaktik der Aspekt des didaktischen Handelns im Sportunterricht,
- für die Teilbereiche der Sportartspezifischen Didaktik und Methodik der Aspekt der Gestaltung und Erprobung sportartdidaktischer bzw. künstlerisch-pädagogisch orientierter Lehr- und Übungsprozesse,
- für die Alternativen Profile Freizeitstudien / Breiten-sport, Sportverwaltung und Sportpublizistik jeweils berufsfeldtypische Aspekte unter besonderer Berücksichtigung sportbezogener Qualifikation,
- für den erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt der Aspekt des pädagogischen Handelns im Hinblick auf gesellschaftlich-politische Bedingungen.

Durch die Wahlpflichtregelungen verringert sich im Hauptstudium die Zahl der Teilbereiche für den einzelnen Studenten, der innerhalb der gewählten Studienrichtung eigene Schwerpunkte setzen und sich somit für ein eigenes Studienprofil im Rahmen der Angebote entscheiden kann. Die aufbauenden Studienangebote in den einzelnen Schwerpunkten sollen Raum für solche Studieninhalte schaffen, die über den Aufbau der rein wissenschaftssystematischen Perspektive hinaus auch das Anwendungsfeld Sport und Sportunterricht verstärkt in den Vordergrund treten lassen.

(4) In der Studienrichtung B sind Aufgaben in der Rehabilitation, im Behindertensport und im Sportunterricht an Sonderschulen aufeinander bezogen. Gegenstand der Studien sind Theorien und Methoden des Behindertensports, der Rehabilitation und der Sonderpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Erziehung und Sozialisation des Behinderten durch Sport und den damit gegebenen gesellschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und psychologischen Fragestellungen. Mit Abschluß des Studienganges soll der Student über möglichst umfassende Voraussetzungen für eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit in den Bereichen sportbezogener Rehabilitation (medizinisch-klinischer und kurativer Bereich), der Sonderpädagogik (schulisch-pädagogischer Bereich) und des Behindertensports (Freizeitbereich) verfügen.

(5) Der freie Wahlbereich (ca. 12 SWS) bietet dem Studenten die Möglichkeit, über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus weitere Veranstaltungsangebote wahrzunehmen.

Hierzu zählen:

- Studienveranstaltungen außerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Diplomstudiengangs;
- Gastvorträge, Lehrdemonstrationen und sonstige Veranstaltungen;
- Veranstaltungen und Angebote der Universität zu Köln und anderer Kölner Hochschulen.

(6) In Ergänzung der gem. § 6 Abs. 2 mit ca. 135 SWS angesetzten Pflicht-, Wahlpflicht- und freien Wahlveranstaltungen ist für den Studienerfolg ein persönlich zu vertretender Zeitraum an Selbststudium von Bedeutung. Dazu bietet die DSHS insbesondere an:

- sportpraktische Orientierungs- und Förderkurse sowie Arbeitsgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel des Erlernens, Übens und Trainierens einzelner Sportarten unter fachlicher Anleitung; ferner stehen im Rahmen des freiwilligen Studentensports entsprechende Möglichkeiten offen.
- den Ausleihdienst der Zentralbibliothek und der Zentralen Lehrbuchsammlung, die Präsenzbenutzung im Lesesaal der Zentralbibliothek, im Archiv und in den Arbeitsräumen der einzelnen Instituts-, Seminar- und Abteilungsbibliotheken, der Fernleihdienst der Zentralbibliothek; außerdem sind die Studenten der Sporthochschule als Benutzer bei der Universitätsbibliothek Köln zugelassen.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

In folgenden Arten von Lehrveranstaltungen werden die Inhalte des Studiums vermittelt bzw. kann sich der Student zusätzlich um notwendige Qualifikationen und inhaltliche Vertiefungen bemühen.

1. Vorlesungen

In einer Vorlesung werden grundlegende Themen und Zusammenhänge einführend, überblicksartig und systematisch in Vortragsform behandelt. Der grundsätzliche Vortragscharakter einer Vorlesung kann dabei durchaus durch die Berücksichtigung dialogischer Elemente (z.B. Zusatzfragen, Aussprachezeiten) aufgelockert werden. Bei Vorlesungen handelt es sich um zentrale Lehrveranstaltungen, die jeder Student ohne Anmeldung besuchen kann.

2. Seminare

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl, die auf der aktiven Mitarbeit eines jeden einzelnen aufbauen. Die Zusammenarbeit in einem Seminar setzt deshalb Diskussionsbereitschaft der Teilnehmer, gründliche häusliche Vorarbeiten sowie die Übernahme von Referaten, das Entwickeln von Thesenpapieren etc. voraus. In einem Seminar wird zumeist eine eher umgrenzte Themenstellung behandelt, wobei der Student auch mit der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit vertraut gemacht werden soll. Die im Studiengang zu erwerbenden End-nachweise werden in aller Regel im Anschluß an die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren erteilt.

3. Kurse

In diesen Lehrveranstaltungen der sportartspezifischen Didaktik und Methodik werden neben dem Erlernen sportmotorischer Fertigkeiten Wege der unterrichtlichen Vermittlung in der jeweiligen Sportart erprobt und reflektiert. Dadurch soll der Student Vorstellungen von Bewegungsabläufen gewinnen, motorisches Verhalten vorwegnehmen, die Wirkung von Lern- und Trainingsprozessen erfahren und befähigt werden, sportmotorische Fertigkeiten zu demonstrieren. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Kursen ist grundsätzlich nachzuweisen.

4. Lehrübungen

Lehrübungen sind Veranstaltungen, in denen sich Studenten in ersten Lehrversuchen erproben. Sie finden zumeist in Schulen und Vereinen, jedoch auch - gemäß den gewählten Studienschwerpunkten - in Freizeiteinrichtungen, Stätten der Erwachsenenbildung u.ä. statt. In der Regel übernehmen einige wenige Studenten eine Klasse oder Lerngruppe und wechseln sich im Unterrichten und Hospitieren ab. Die Lehrversuche werden mit dem betreuenden Dozenten analysiert.

5. Kolloquien

Vor allem im Bereich der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien finden Kolloquien für jene Studenten statt, die sich aufgrund von besonderem Interesse vertieften Studien in einem Bereich widmen wollen. Kolloquien wenden sich zumeist an fortgeschrittene Studenten, die in kleinerem Rahmen intensiv einzelnen Fragestellungen nachgehen wollen; häufig sind Kolloquien auch als Gesprächskreise im Rahmen von Forschungsvorhaben angesiedelt (Forschungskolloquien); Kolloquien werden auch zur Vorbereitung auf Prüfungen in einzelnen Bereichen bzw. zur Unterstützung anzufertigender Examensarbeiten angeboten.

6. Orientierungs- und Förderkurse

Diese Veranstaltungen bieten dem Studenten Gelegenheit, bisher weniger bekannte und vertraute Sportarten kennenzulernen und sich in ihnen zu üben. Dienen diese Kurse zum Ausgleich sportmotorischer Defizite, so werden sie auch Förderkurse genannt.

7. Arbeitsgemeinschaft

In verschiedenen Sportarten finden Arbeitsgemeinschaften statt für jene Studenten, die ihre Besondere Befähigung in einer Sportart weiter aufbauen und trainingsmäßig optimieren wollen. Als zusätzliche Übungsmöglichkeit wird auch auf diese Veranstaltungen verwiesen. Sie werden gelegentlich auch als Trainingsgemeinschaften bezeichnet.

III. Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

§ 11

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Grundstudien.

(2) Fachwissenschaftliche Grundstudien

1. Medizinisch-naturwissenschaftlich orientierte Sportstudien in den Teilgebieten

- Anatomische Grundlagen des Sports 3 SWS
- Biomechanische Grundlagen des Sports 1 SWS
- Physiologische Grundlagen des Sports 4 SWS
- Prävention und Rehabilitation im Sport 1 SWS
- Traumatologische Aspekte des Sports (einschl. 1. Hilfe, Massage) *) 2 SWS

*) erst zu belegen nach den Vorprüfungen in Anatomie und Physiologie

2. Geistes- und sozialwissenschaftlich orientierte Sportstudien

- in zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl des Studenten

- geschichtliche Grundlagen des Sports 2 SWS
- soziologische Grundlagen des Sports *) 2 SWS
- philosophische Grundlagen des Sports *) 2 SWS

*) Veranstaltungen im Sinne des EWS (LABG NW) angelegt (2 bzw. 4 SWS).

- eine aufbauende Veranstaltung (Seminar)

- entweder in Sportgeschichte
- oder in Sportsoziologie*)
- oder in philosophische Aspekte des Sports*) 2 SWS

*) Veranstaltungen im Sinne des EWS (LABG NW) angelegt (2 SWS)

Voraussetzung für die Teilnahme an einer dieser aufbauenden Veranstaltungen (Seminare) ist die bestandene Prüfung in einem der zuvor genannten Teilgebiete im Rahmen der Diplom-Vorprüfung.

- Vorlesungen in

- pädagogische Grundlagen des Sports *) 2 SWS
- psychologische Grundlagen des Sports *) 2 SWS

*) Veranstaltungen im Sinne des EWS (LABG NW) angelegt (4 SWS).

(3) Fachdidaktische Grundstudien

1. Allgemeine und Lehrpraktische Sportdidaktik

- im Teilgebiet Allgemeine Sportdidaktik:

- Didaktische Grundlagen des Sportunterrichts 2 SWS

- im Teilgebiet Lehrpraktische Sportdidaktik:

- Einführung in die Unterrichtspraxis im Sport *) 2 SWS

*) Voraussetzung für Lehrübungen Kurs I.

2. Sportartspezifische Didaktik und Methodik

- fachdidaktische Studien einschl. sportpraktischer Übungen in drei Sportspielen der Gruppe A (je 4 SWS) *)

12 SWS

*) davon mindestens 2 Mannschaftsspiele

- fachdidaktische Studien einschl. sportpraktischer Übungen in vier Sportarten der Gruppe B (je 4 SWS), und zwar in Leichtathletik und Schwimmen sowie in zwei der übrigen Sportarten der Gruppe B (Gerätturnen, Gymnastik, Rhythmik/Tanz)

16 SWS

- fachdidaktische Studien einschl. sportpraktischer Übungen in einer Sportart der Gruppe C

4 SWS

Teilgebiete der Sportartengruppen im Sinne dieser Ordnung sind in § 8 Abs. 2 aufgeführt. Der Senat entscheidet über Neuaufnahme oder Streichung von Sportarten, die in didaktischer Theorie und Praxis im Diplomstudium angeboten werden.

3. Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre I 2 SWS

(4) Erziehungswissenschaftliche Grundstudien

Erziehungswissenschaftliche Einführungsveranstaltungen (jeweils im 1. oder 2. Semester) je 2 SWS Einführung in die Grundlagen der Pädagogik und Psychologie 4 SWS

Diese Veranstaltungen stehen in thematischer Beziehung zu den Veranstaltungen Pädagogische Grundlagen des Sports und Psychologische Grundlagen des Sports (s. Abs. 1 Ziff. 2). Im Grundstudium sind, je nach Wahl des Studenten, 10 bis 14 SWS im Sinne des Erziehungswissenschaftlichen Studiums des LABG NW angelegt (Abs. 2 und 4).

§ 12

Hauptstudium (Studienrichtung A)

(1) Das Hauptstudium in der Studienrichtung A gliedert sich in fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien.

(2) Fachwissenschaftliche Schwerpunktstudien

1. Aufbauende Veranstaltungen in den medizinisch-naturwissenschaftlich orientierten Sportstudien:

- Sportmedizin mit Biochemie 2 SWS
- Biomechanik des Sports 2 SWS
- wahlweise in einem dieser beiden Teilbereiche eine weitere aufbauende Veranstaltung 2 SWS

2. Aufbauende Veranstaltungen in den geistes- und sozialwissenschaftlich orientierten Sportstudien:

- Sportpädagogik oder Sportpsychologie *) 4 SWS
- *) jeweils in dem nicht im Rahmen der Diplom-Vorprüfung geprüften Teilbereich.

(3) Fachdidaktische Schwerpunktstudien

1. Allgemeine und Lehrpraktische Sportdidaktik

- Aufbauende Veranstaltungen der Allgemeinen Sportdidaktik 4 SWS

Aufbauende Veranstaltungen der Lehrpraktischen Sportdidaktik im schulischen Bereich:

- Stufendidaktisches Seminar*) 2 SWS
- Lehrübungen I**) 1 SWS
- Lehrübungen II***) 1 SWS

*) Voraussetzung für Lehrübungen Kurs II

**) Voraussetzung für die Zulassung ist der durch das Diplom-Vorprüfungszeugnis nachgewiesene Abschluß des Grundstudiums

***) Studenten der Schwerpunkte II und IV belegen Lehrübungen Kurs II im Sport außerhalb des Schulunterrichts und zwar in der großen Schwerpunktsportart

2. Fachdidaktische Studien einschl. Sportpraktischer Übungen in einem sportartübergreifenden Lehrgang 14-tägig

Es kann nur ein Lehrgang gewählt werden, aus dessen Sportarten nicht die Sportart der Gruppe C im Grundstudium gewählt worden ist (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2).

3. Aufbauende Veranstaltungen in Allgemeiner Trainings- und Bewegungslehre II 2 SWS

4. Sportartspezifische Didaktik und Methodik, wahlweise als Schwerpunkt I, II, III oder IV

a) **Schwerpunkt I**

in vier kleinen Schwerpunktsportarten

- Fachdidaktische Schwerpunktausbildung einschließlich breiten-, schul- und leistungssportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von je 4 SWS in vier Sportarten *) mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die nicht Gegenstand der Vorprüfung waren. 16 SWS

*) Wählbar sind alle Sportarten aus den Gruppen A, B und C, soweit der Senat ein entsprechendes Angebot beschlossen hat. Eine Grundausbildung in Gymnastik (4 SWS) kann alternativ als Schwerpunktausbildung (4 SWS) in Gymnastik oder Bewegungstheater weitergeführt werden.

- Ein stufendidaktisches Seminar in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS 4 SWS
- Ein Seminar in spezieller Trainings- und Bewegungslehre in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS 4 SWS

- ein lehrthematisches Seminar (mit lehrpraktischen Studien/Lehrübungen) in einer der vier Sportarten*) 2 SWS

*) Wird im Rahmen der großen Schwerpunktsportart-Ausbildung angeboten.

o d e r

b) **Schwerpunkt II**

in zwei kleinen Schwerpunktsportarten und einer großen Schwerpunktsportart

- Fachdidaktische Schwerpunktausbildung einschließlich breiten-, schul- und leistungssportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von je 4 SWS in zwei Sportarten *) mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die nicht Gegenstand der Vorprüfung waren. 8 SWS

*) Wählbar sind alle Sportarten der Gruppen A, B und C, soweit der Senat ein entsprechendes Angebot beschlossen hat. Eine Grundausbildung in Gymnastik (4 SWS) kann alternativ als Schwerpunktausbildung (4 SWS) in Gymnastik oder Bewegungstheater weitergeführt werden, jedoch kann dann nicht gleichzeitig eine Grundausbildung in Rhythmik / Tanz als kleine Schwerpunktsportart weitergeführt werden.

- Ein stufendidaktisches Seminar in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS 2 SWS
- Ein Seminar in spezieller Trainings- und Bewegungslehre in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS 2 SWS

u n d

- Fachdidaktische Schwerpunktstudien einschließlich breiten-, schul- und leistungssportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von 8 SWS (einschl. spezieller Trainings- und Bewegungslehre) in einer Sportart mit abgeschlossener Schwerpunktausbildung als kleine Schwerpunktsportart 8 SWS

- ein lehrthematisches Seminar (mit lehrpraktischen Studien/Lehrübungen) 2 SWS
- ein Seminar 2 SWS
- Lehrübungen II *) 1 SWS

*) Studenten der Schwerpunkte II und IV belegen Lehrübungen Kurs II in der großen Schwerpunktsportart.

- Orientierungspraktikum im außerschulischen Berufsfeld, über das der Student einen schriftlichen Bericht zu verfassen hat. 2 SWS

o d e r

c) **Schwerpunkt III**

in zwei kleinen Schwerpunktsportarten und einem Alternativen Profil

- Fachdidaktische Schwerpunktausbildung einschließlich breiten-, schul- und leistungssportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von je 4 SWS in zwei Sportarten*) mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die nicht Gegenstand der Vorprüfung waren. 8 SWS

*) Wählbar sind alle Sportarten der Gruppen A, B und C, soweit der Senat ein entsprechendes Angebot beschlossen hat. Eine Grundausbildung in Gymnastik (4 SWS) kann alternativ als Schwerpunktausbildung (4 SWS) in Gymnastik oder Bewegungstheater weitergeführt werden, jedoch kann dann nicht gleichzeitig eine Grundausbildung in Rhythmik/Tanz als kleine Schwerpunktsportart weitergeführt werden.

- Ein stufendidaktisches Seminar in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS 2 SWS
- Ein Seminar in spezieller Trainings- und Bewegungslehre in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS 2 SWS

und

Schwerpunktstudien in einem "Alternativen Profil" 14 SWS

entweder Freizeitstudien und Breitensport

unter Einbezug eines 8-tägigen Wanderführerlehrgangs; jedoch kann dann nicht gleichzeitig Wander-/Orientierungssport als Lehrgang gewählt werden (vgl. Ziff. 2).

Das Studium umfaßt:

- Fachdidaktische Studien im Bereich der Freizeitspiele/kleinen Spiele 1 SWS
- Einführung in spezielle Freizeitsportarten 1 SWS
- Pädagogische und rechtliche Fragen des Freizeitbereichs 1 SWS
- Seminare I, II, III insges. 5 SWS
- Praktika/Projekte mit theoretischer Begleitung in Berufsfeldern wie Freizeitbereich der Schule, Sportorganisationen (Vereine, Verband, Sport- oder Freizeitraum), Tourismus (Aktive Ferien, Sport in Kurorten), Ferienfreizeiten, Jugendarbeit (Heime der Offenen Tür, Soziale Brennpunkte), Freizeitparks, Freizeit im Betrieb/Betriebssport, Präventive Maßnahmen von Institutionen wie Kurorte u.a., Altenarbeit/Altersport, Abenteuerspielplätze u.a. insg. 3 SWS
 - entweder in einem Berufsfeld
 - oder in zwei Berufsfeldern
 - oder in drei Berufsfeldern
- Verwaltungs- und Organisationslehre 1 SWS
- ein Wahlpflichtfach im Umfang von 2 SWS oder zwei Wahlpflichtfächer jeweils im Umfang von 1 SWS aus:
 - Bildnerisches Gestalten,
 - Chor/Singleitung,
 - Darstellendes Spiel,
 - Europäische Tänze 2 SWS

oder Spiel-Musik-Tanz*)

- Bewegungstheater/Bewegungstechnik und Improvisation 4 SWS
- Bewegungsbegleitung/Musikalische Improvisation 2 SWS
- Tanz/Bewegungstechnik und Improvisation ein Seminar 4 SWS 2 SWS
- ein lehrthematisches Seminar (mit lehrpraktischen Studien/Lehrübungen) 2 SWS

*) Voraussetzung: Abgeschlossene Grundausbildung in Gymnastik oder Rhythmik/Tanz

oder Elementarer Tanz*)

- Tanztechnik/Improvisation I 2 SWS
- Tanztechnik/Improvisation II 2 SWS
- Tanztechnik/Improvisation III 2 SWS
- Tanztraining 2 SWS
- Komposition I 1 SWS
- Komposition II 1 SWS
- ein Seminar 2 SWS
- ein lehrthematisches Seminar (mit lehrpraktischen Studien/Lehrübungen) 2 SWS

*) Voraussetzung: Abgeschlossene Grundausbildung in Gymnastik oder Rhythmik/Tanz

oder Sportverwaltung

- Grundlagen des Sportrechts und der Sportverwaltung 2 SWS
- Vereinssoziologie 2 SWS

- Sportstättenplanung und Geräteausstattung 2 SWS
- Finanzwesen im Sport 2 SWS
- Aufbauende Veranstaltungen in einem der Teilgebiete Sportrecht oder Sportstättenplanung oder Vereinssoziologie 2 SWS
- Praktikum in einer Einrichtung der Sportselbstverwaltung, z.B. Verein oder Verband 2 SWS
- Praktikum in einer Einrichtung der Öffentlichen Sportverwaltung, z.B. kommunales Sportamt oder Einrichtung eines Landes oder des Bundes 2 SWS

oder Sportpublizistik

unter Einbezug von Fragen zum Verhältnis von Sport und Massenmedien, Literatur, Kunst, Sprache, Presse-dokumentation einschließlich 4 SWS Praktikum im Bereich der Print- und Funkmedien.

Das Studium umfaßt:

- Sport- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Sportwissenschaft und Massenkommunikation, Massenkommunikationsprozeß, Soziologie der Massenkommunikation; Struktur, Funktion und Wirkung von Massenmedien) 4 SWS *
 - Sportpublizistische Grundlagen und Methoden (Geschichte der Sportpublizistik, Struktur und Funktion des Sports in den Massenmedien, Sozialpsychologische Aspekte der Sportpublizistik, Sprache und Sport; Rolle, Status und Funktion des Sportjournalisten) 4 SWS *
 - Studien zur redaktionellen Praxis (Praktischer Journalismus, journalistische Arbeitsweisen und Darstellungsformen, Produktionsprozeß in den publizistischen Medien) 2 SWS **
- in Verbindung mit Praktika im Bereich der Print- und Funkmedien 4 SWS

* davon 2 SWS Hauptseminar

** davon 1 SWS Hauptseminar

oder

d) Schwerpunkt IV

Schwerpunktstudien Trainingswissenschaft in Verbindung mit dem vertieften Studium einer Sportart ("Trainerprofil"*)

- fachdidaktische Schwerpunktausbildung unter sportlich orientierten Anwendungsformen in einer Sportart, die zunächst als kleine Schwerpunktsportart 6 SWS
- und dann als große Schwerpunktsportart studiert wird, einschließlich Vereinspraktikum 14 SWS
- trainingswissenschaftliche Studien unter Einschluß von Bewegungslehre, Sportmedizin, Problemen des Hochleistungssports u.ä. 6 SWS

*) sofern im Lehrangebot enthalten

5. Erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien

- zwei aufbauende Veranstaltungen in einem Teilbereich: Pädagogik, Philosophie, Psychologie oder Soziologie (je 2 SWS) 4 SWS

Mit den 10 bis 14 SWS aus dem Grundstudium und den hier genannten 4 SWS sind insgesamt 14 bis 18 SWS im Sinne des Erziehungswissenschaftlichen Studiums des LABG NW angelegt.

§ 13

Hauptstudium (Studienrichtung B)

(1) Das Studium der Studienrichtung B gliedert sich in fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studien. Es kann begonnen werden, wenn das Grundstudium abgeschlossen und die Diplom-Vorprüfung bestanden ist. Zum Studium der Studienrichtung B gehört ein Orientierungspraktikum, das vor Aufnahme des Hauptstudiums absolviert sein sollte. Dieses Praktikum ist in drei verschiedenen Bereichen (s. Abs. 3 Ziff. 2 - Behinderungsarten -) zu absolvieren; In jedem Bereich soll die Praktikumszeit mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Fachwissenschaftliche Studien

- Medizinische Rehabilitation 6 SWS
- Psychologie des Behinderten 4 SWS
- Soziologie des Behinderten 2 SWS
- Pädagogik des Behinderten 2 SWS

(3) Fachdidaktische Studien und Schwerpunktstudien

1. Allgemeine Sportdidaktische Studien

- thematische Schwerpunktveranstaltungen der Allgemeinen Sportdidaktik (vgl. § 12 Abs. 3 Ziff. 1) 2 SWS
- Didaktik und Methodik der Sondererziehung 2 SWS

2. Behinderungsspezifische sportdidaktische Studien

- Übergreifende Sportdidaktische Studien
 - Didaktische Theorie und Praxis des Behindertensports 4 SWS
 - Spezielle Methoden der Prävention, Rehabilitation und der Sondererziehung 4 SWS
 - Methodenlehre, spezielle Diagnostik und Testverfahren 4 SWS
 - Spezielle Bewegungs- und Trainingslehre 4 SWS
- An Behinderungsarten orientierte Schwerpunktstudien 10 SWS

Aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist ein großer Schwerpunkt mit 4 SWS und ein kleiner Schwerpunkt mit 2 SWS zu wählen. Zuzüglich zum großen Schwerpunkt sind 4 SWS Lehrpraktische Studien zu belegen. Als Schwerpunkte können gewählt werden aus dem

- Bereich Körperliche Behinderungen: Körperbehinderte, Beeinträchtigungen der inneren Organe,
- Bereich Sinnes- und Kommunikationsstörungen: Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte,
- Bereich Behinderungen der geistigen Leistungsfähigkeit: Geistigbehinderte, Lernbehinderte,
- Bereich Psychische Behinderungen: Erziehungsschwierige und andere Verhaltensstörungen.

In Verbindung mit den Schwerpunktstudien ist ein entsprechendes Praktikum abzuleisten.

(4) Erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien

- zwei aufbauende Veranstaltungen in einem Teilbereich: Pädagogik, Philosophie, Psychologie oder Soziologie (je 2 SWS) 4 SWS

§ 14

Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit kann aus einem beliebigen Teilgebiet der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studien gewählt werden. Dazu geeignete Veranstaltungen kann der Studierende nach eigener Wahl und Thematik im Umfang von 5 SWS belegen, davon mindestens 2 SWS methodologische Veranstaltungen. 5 SWS

§ 15

Endnachweise, Zwischennachweise, Leistungsnachweise

(1) Lehrveranstaltungen niedrigerer und höherer Stufe sind durch eine aufsteigende Ziffernfolge kenntlich gemacht; so gekennzeichnete Veranstaltungen bauen aufeinander auf, auch wenn sie nicht ausdrücklich als aufbauende bezeichnet sind.

(2) Lehrveranstaltungen der höchsten Stufe und einstufige Lehrveranstaltungen werden mit einem **Endnachweis** abgeschlossen. Der Endnachweis bescheinigt, daß an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen und qualifizierte schriftliche und/oder mündliche Leistungen erbracht worden sind; in Lehrveranstaltungen der Sportartspezifischen Didaktik und Methodik wird zusätzlich das motorische Können in die Überprüfung einbezogen.

(3) Eine Lehrveranstaltung, auf die eine andere höherstufige aufbaut, wird durch einen **Zwischennachweis** abgeschlossen. Der Zwischennachweis bescheinigt, daß an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde und daß der Student für den Besuch der aufbauenden Veranstaltung geeignet ist.

(4) Bestimmte Endnachweise gelten als Leistungsnachweise im Sinne der Diplomprüfungsordnung (vgl. §§ 10, 11 Diplomprüfungsordnung).

§ 16

Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können gemäß §§ 12, 20 der Diplomprüfungsordnung als Blockprüfung oder in mehreren Abschnitten (studienbegleitende Teilprüfungen) abgelegt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung sind u.a. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den auf die Prüfung hinführenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch diese Prüfungsordnung; bei Diplomprüfungen ist u.a. weiterhin erforderlich, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden und das Zeugnis ausgehändigt worden ist.

(3) Gemäß § 25 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung kann auf Antrag und bei Nachweis der erforderlichen Studienvoraussetzungen in Verbindung mit der Diplom-Prüfung eine zusätzliche Prüfung **SCHULSONDERTURNEN / SCHULFÖRDERUNTERRICHT** abgelegt werden.

§ 17

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Er ist in der zentralen Studienberatung erhältlich.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 8 Diplomprüfungsordnung.

§ 19

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Hochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Informationskripten einzelner Institute und Seminare. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Übergangsregelung

Diese Studienordnung findet für alle Studenten Anwendung, die im Sommersemester 1986 erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Sommersemester 1986 für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben worden sind, studieren nach der im Sommersemester 1985 geltenden Studienordnung. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Studienordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.

§ 21

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04. Februar 1986 sowie der im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung durch den Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln vom 06. März 1986.

Köln, den 10. März 1986

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln

Prof. Dr. phil. Dietrich R. Quanz

Amtliche Mitteilung der DSHS Köln Nr. 04 vom 28. April 1989, Seite 1

1.) Änderungen der Diplom-Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S. 144), hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Änderungen der Diplom-Studienordnung vom 10. März 1986 erlassen:

I. Änderungsbeschluß des Senats vom 17. November 1987:

1. In § 12 Abs. 3 Ziffer 4 Buchstabe d "Schwerpunkt IV" wird der 3. Spiegelstrich wie folgt neu gefaßt:

- trainingswissenschaftliche Studien
- Allgemeine Trainingssystematik 2 SWS
- Belastungsanalyse und Leistungsdiagnostik 2 SWS
- Steuerung trainingsbedingter Anpassungserscheinungen 2 SWS

2. In § 12 Abs. 3 Ziffer 4 Buchstabe d "Schwerpunkt IV" werden das Zeichen "**)" und die Erläuterungen "**)" sofern im Lehrangebot enthalten" gestrichen.

II. Änderungsbeschluß des Senats vom 09. Februar 1989:

In § 12 Abs. 3 Ziffer 1 wird die Erläuterung "zu der Lehrveranstaltung "Lehrübungen II **)" wie folgt neu gefaßt:

***) Studenten der Schwerpunkte II und IV belegen Lehrübungen Kurs II in der großen Schwerpunktsportart in der Regel im Sport außerhalb des Schulunterrichts.

Die Änderungsbeschlüsse sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Berichte vom 03. Dezember 1987 und vom 20. März 1989 angezeigt worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17. November 1987 und vom 09. Februar 1989.

Köln, den 28. April 1989

Der Rektor

der Deutschen Sporthochschule Köln

Univ.-Prof. Dr. phil.nat. C. Stang-Voss